

schlossen gehalten werden, in einer Zeit, in welcher freie Bewegung der Schlächtruf der Völker, der Denker wie der Arbeiter geworden, endlich die Ketten zu zerschneiden, die es um jüdische Menschen und Bücher geschmiedet hat. Ist nun gleich diese jüngste Schrift von Junz von besonderer Bedeutung für die Besitzer des de Rossi'schen Katalogs, in welchem sie zahlreiche Fehler berichtigt, so wird sie doch auch für andere nicht ohne alles Interesse sein und wegen des vielfach Anregenden, das sie enthält, einem jeden Freunde der jüdischen Wissenschaft eine willkommene Gabe sein.

Dr. M. Wiener.

15. Sterbetage von Dr. L. Junz. Berlin, M. Poppelauer'sche Buchhandlung, 1863.

Diese Gedenkblätter, in denen die Sterbetage hervorragender Israeliten, wie auch einzelner die jüdische Literatur kultivirender Nichtjuden verzeichnet sind und von welchen zwei Abtheilungen bereits früher veröffentlicht wurden, nämlich die erste bis zum 29. März reichende in dem sechsten Jahrgange von Busch's Kalender, und die zweite, bis zum 31. Juli reichend, als Beitrag zu dem im vorigen Jahre im Verlage der Poppelauer'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Berliner Volkskalender, sind in der uns vorliegenden Publikation um eine dritte Abtheilung und bis zum 30. September fortgeführt. Wir nehmen auch diese Gabe des in dieser Zusammenstellung, wie in der unter der Ueberschrift „Leiden“ in seiner synagogalen Poesie enthaltenen, seinen Reichthum an Wissen und Geist bekundenden Herrn Verfassers dankbar entgegen, und wollen weder zu scharf untersuchen, warum die Muße der jüdischen Geschichte unter ihren Helden durch Bewahrung des Sterbetags den Eimen mehr beachtet, den Größern dagegen übersehen, noch mit dem Verfasser darüber rechten, daß er unter den verdienstvollen Glaubensgenossen, deren Sterbetag zu unserer Kenntniß gelangt ist, das Andenken des Eimen durch Mittheilung desselben aufreißt, während er Andere mit Stillschweigen übergeht, wie z. B. den einflussreichen R. Lipmann Cohen, den Schwiegervater des R. David Oppenheimer der am 1. Jänner 1714 in Hannover, den berühmten Musiker Marf. Mozsavölgyi, der am 23. Jänner 1848, den Kommerzienrath J. Frankel, den Stifter des jüdisch-theologischen Seminars zu Breslau, der am 28. Jänner 1846, Giuseppe Almanzi, der am 7. März 1860 in Triest, Solomo Dubno, der am 16. Juni 1813 starb und Andere, die auf ein bleibendes Andenken in unserer Mitte Anspruch machen dürfen. Unrichtig scheint die Angabe, daß der theologische Schriftsteller Avigdor Kara zu Prag am 24. April 1439 gestorben sei, da sich auf seinem Leichensteine, wie schon Hof zu Gal Ed bemerkte, eine sehr lehrhafte Angabe findet und sein Sterbetag mit größerer Wahrscheinlichkeit der 25. April war; vgl. unser Gmel habbacha Num. 211. Einige Druckfehler, die in der dritten Abtheilung vorkommen, wollen wir hiermit berichtigen. Der Uebersetzer der Mischna und des Gufari ins Spanische hieß nicht Jakob Abend aud, sondern Abend ana und das Todesjahr des Dr. jur. M. Cohen zu Hannover, des Verfassers der Schrift: Ueber die Lage der Juden nach gemeinen deutschen Rechte mit besonderer Berücksichtigung des Königreiches Hannover war nicht 1485, sondern 1845. Auch muß beim 22. September Abraham Almaqua statt Almaqua gelesen werden. Hoffentlich wird der Verfasser in dem Volkskalender für das nächste Jahr diese Gedenkblätter zu Ende führen.

Dr. M. Wiener.

16. ספר מן ספר Hilfsbuch zur Präparation beim Uebersetzen der Gebete an Wochen-, Ruhe- und Festtagen für israelitische Schulen, alphabetisch bearbeitet von Gerson Esch, Oberlehrer an der israe-

Szegedin, Selbstverlag der Redaktion.

Druck von Eganud Burger in Szegedin.

lischen Schule zu Halberstadt. In Kommission in der Franz'schen Buchhandlung Halberstadt 1863.

Der durch seine Schriften מן ספר und ספר מן ספר bereits gefamte Herr Verfasser liefert in dem vorerwähnten Werkchen ein Hilfsmittel, welches Knaben von einiger Befähigung in den Stand setzt, sich selbst das Verständniß der Gebete anzueignen und es Lehrern möglich macht, in kürzester Frist ihre Schüler mit dem Inhalte des gesammten israelitischen Gebetbuches vertraut zu machen: ein Gewinn, den die jüdische Schule bei der geringen Zeit, die sie nur in der Regel wegen des sonstigen Lehrstoffes jetzt noch den hebräischen Unterrichtsfächern zu widmen im Stande ist, sicher nicht gering anschlagen darf. Ähnliche Hilfsmittel zur Erlernung der hebräischen Gebetsbücher sind zwar schon von Anderen, wie von Saalschütz und Hecht, erschienen; allein das vorliegende empfiehlt sich durch zweckmäßige Einrichtung, möglichste Korrektheit, schöne Ausstattung und namentlich durch Billigkeit des Preises, indem es der Verfasser zu 5 Sgl. für das Exemplar und in Partien noch billiger abzulassen bereit ist.

Literarischer Kolbo (כלבו).

XVI.

Gegen das, was Herr Oberrabbiner Jassel Nr. 43. d. Bl. S. 792. zur Rechtfertigung einer Gevlogenheit sagt, nach welcher ein Individuum, das den Sabbath entweicht, als Synagogenfänger fungirt, erlaube ich mir, auf Taan. 15. b. hinzuweisen, wo ausdrücklich gelehrt wird, daß die Stimme eines Unwürdigen (אדם רשע) unmöglich Gehör gefällig sein könne. Der Talmud wendet hierauf den Bibelvers an: „Mein Erbe ist mir wie ein Löwe im Walde geworden; es brüllet mich an, darum hasse ich es (Jerem. 12. 8.) Die Berufung auf den Kohen ist nach dem in Hagg. Maim. (Fol. 15. 1) angeführten Jeruschalmi unstatthaft Vgl. auch Ber. 32. b. Top. Sanh. 35. b. Schav. 72b. Sifra. Aron Roth, Bezirksrabbiner.

Ergänzung zur Kethuba-Stempelfrage.

Ziemlich weit ist, wie ich aus den mir in letzter Zeit zugekommenen Briefen ersehe, die Annahme verbreitet, daß die gelegliche Verpflichtung der Juden in Ungarn, rechtsgültige Aktenstücke nur in einer landesüblichen Sprache abzuschaffen, aus dem Jahre 1840 stamme. In Wahrheit erließ aber schon am 6. September 1816 (3. 23. 228) die k. k. Verordnng, daß die Juden gehalten sein sollen, ihre mit Juden und Christen geschlossenen Verträge und alle bindenden Urkunden in einer üblichen Landessprache abzuschaffen. Diese Verordnung wurde 1840 zum reichstäglichen Gesetze erhoben.

Bemerkung.

Aus Mangel an Raum mußten mehrere in- und ausländische Beiträge für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Inserat.

Konkurs.

2-3

In der Szegediner isr. Hauptschule ist mit Beginn des 2. Semesters 1864 die Stelle eines Hauptschullehrers zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 600 fl. ö. W. verbunden ist.

Geprüfte Hauptschullehrer, welche sich um diese Stelle bewerben, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen und ihre bisherige Verwendung, sowie über untadelhaften moralischen und religiösen Lebenswandel bezeugten Gesuche mit Angabe des Alters und Standes bis längstens 20. Februar 1864 an den gefertigten Vorstand einzulenden. Szegedin, im November 1864.

Der Szegediner isr. Kultus-Gemeindevorstand.

Leipzig,

Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., halbj. 3 fl. 50 kr., viertelj. 2 fl. ö. W.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Ben Chananja.

Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Inserate

sind an d. Redaktion in Szegedin oder an Hrn. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die 2spaltige Beilage wird mit 10 Nkr. = 2 Sgr. berechnet.

Redaktion:

3 Kronen-Gasse, Politzer'sches Haus.

Inhalt. Einladung zur Pränumeracion auf den siebenten Jahrgang des „Ben Chananja.“ — Historische Uebersicht der behördlichen Verordnungen über die jüdische Ehe in Ungarn. Vom Herausgeber. — Preßburger Zustände II. — Korrespondenz. Anslaud. Breslau (Joels Vorlesung.) Inland. Wien (Mannheimer, Zellinek und Horowig über das neue Beth ha-Midrash.) Wien (Besteuerung der Synagogensitze.) Pest (Vorlesung Pollaks im ung. Verein.) Pest (Stellung der Lehrer.) Miskolcz (Chasidismus und Orthodorie.) Kula (Wohltätigkeit.) Aus Mähren (Die Dezemviren in Brünn.) — Literarische Anzeigen. Hai Gaon. Von Leop. Duker. — Zitel Köchlin's franz. schweiz. Handelsvertrag. Beipr. von Silberstern.

Einladung zur Pränumeracion auf den siebenten Jahrgang des Ben Chananja.

Die Pränumerations-Bedingnisse bleiben unverändert. Man pränumerirt bei allen Postämtern und bei allen solit den Buchhandlungen (in Leipzig bei Franz Wagner):

Ganzjährig mit 7 fl. — fr. ö. W.

Halbjährig „ 3 „ 50 „ „ „

Vierteljährig „ 2 „ — „ „ „

Die Pränumerationsgelder werden franko eingesendet. Wer bis Ende Jänner ganzjährig abonniert, erhält einen der ersten drei Jahrgänge des „Ben Chananja“ gratis. Sammler erhalten auf sechs Exemplare ein Freieremplar. Briefe und Paquete wolle man gefälligst adressiren an die Redaktion des „Ben Chananja“ in Szegedin.

Historische Uebersicht der behördlichen Verordnungen über die jüdische Ehe in Ungarn.

Die reichstägliche Gesetzgebung Ungarns hat sich mit der jüdischen Ehe niemals beschäftigt. Das Corpus Juris Ungarns enthält daher keine einzige Bestimmung über die jüdische Ehe, wenn man nicht das aus dem Jahre 1092 stammende Gesetz hieher rechnen will, welches die Ehe zwischen Juden und Christinnen für ungültig erklärt. Dagegen hat die nichtreichstägliche Legislatur seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts von Zeit zu Zeit der jüdischen Ehe ihre Aufmerksamkeit zugewendet. In diesem An-

genblicke ist es eben die neue provisorische Verordnung über die Judenehe, welche trotz der kritischen Weltlage und trotz des bitteren Nothstandes in allen Schichten der ungarisch-jüdischen Bevölkerung das lebhafteste Interesse erregt, und daher in jüdischen Kreisen vielfältig besprochen wird. Betrifft ja diese Verordnung das theuerste und heiligste Gut des Menschen: das Familienleben! Wir glauben also nichts Ueberflüssiges zu thun, indem wir versuchen, den behördlichen Einfluß auf die jüdische Ehe in Ungarn historisch zu beleuchten, und die neueste Verordnung nach ihrer literarischen Quelle und nach der Anwendung dieser Quelle auf die ungarische Judenschaft unparteiisch zu charakterisiren.

I. Kaiser Josef's civilisatorische Maßregeln.

Den Ausgangspunkt unserer geschichtlichen Erinnerungen bildet die Hof-Entschließung vom 15. April 1786, in welcher verordnet wird, daß den Juden, die sich nicht ausweisen, den vorgeschriebenen Normalschul-Unterricht genossen zu haben, keine Heiratsbewilligung erteilt werde. In Ungarn wußte man zu jener Zeit zwar nichts von behördlichen Eheconsensen; da aber die ungarische Verfassung unter Kaiser Josef suspendirt war, so wurde die neue Beschränkung auch in Ungarn angeordnet. Kaiser Josef hatte die ernste und edle Absicht, seine jüdischen Unterthanen zu bilden und zu kultiviren; dies wurde schon von den gebildeteren Juden seiner Zeit dankbar anerkannt. Die Ungeduld, mit welcher er überhaupt seine reformatorischen Zwecke verfolgte, gereicht seinem wohlwollenden und menschenfreundlichen Herzen sicherlich nur zur Ehre. Höchst seltsam erscheint es aber, daß er heiratslustige Juden nöthigte, schreiben und lesen zu lernen, während zu jener Zeit auch die Mehrzahl der heiratenden Christen des Schreibens und Lesens unfähig war!

Die Josef'sche Beschränkung konnte in Ungarn nicht durchdringen. Die Grundobrigkeiten, unter deren Jurisdiktion die Juden zumeist standen, ließen dieselbe unbeachtet. Doch



hat sich in den wenigen königlichen Freistädten, in denen schon in der Zeit Josefs Juden wohnten, der politische Eheconsens für Juden erhalten. In den königlichen Freistädten hingegen, wo sich die Juden in Folge des 29. Gesegartikels vom Jahre 1840 niederließen, wußte man nichts davon. Aber selbst dort, wo der Eheconsens im Brauche war, wurde derselbe nicht für unentbehrlich gehalten. Wenn der Magistratsrath, der als Juden-Kommissär den Consens erteilte, *difficil* war, ließ sich das Brautpar an einem andern Orte trauen, ohne daß dies demselben irgend eine Unannehmlichkeit nach sich gezogen hätte.

II. Versuche, den politischen Eheconsens einzuführen.

Am geschah es aber, daß aus den deutsch-slavischen Ländern jüdische Brautpaare nach Ungarn kamen, um sich trauen zu lassen, und ihr Ziel natürlich auch erreichten. Die Rabbinen in den nordwestlichen Grenzkomitaten sahen nicht selten solche Trauungsgäste bei sich, und dieselben waren ihnen auch nicht unwillkommen. Die ungarischen Trauungen waren nach jüdischem Eherechte ebenso legitim, wie es die Trauungen zu Oretna Green in Schottland nach dem schottischen Eherechte waren. Denn das Privilegium *Linton's*, des Schmiedes zu Oretna Green, zur unbeschränkten Trauung aller Liebenden, wovon bis auf den heutigen Tag selbst Gebildete in vollstem Ernste sprechen, ist eine reine Fabel. Nach dem schottischen Gesetze gehört zur Feier einer Eheschließung nichts, als die Erklärung der Kontrahenten vor Zeugen, daß sie Eheleute seien. Manche Liebende, denen in England die Ehe verweigert wurde, begaben sich daher nach Oretna Green, oder nach einem andern Grenzorte, um ihren Ehebund nach schottischem Gesetze zu schließen. In Oretna Green geschah in neuerer Zeit die Trauung des neapolitanischen Prinzen von Kapua mit der Engländerin Miss Penelope Smith gegen die ausdrückliche Protestation des Königs von Neapel; dort wurde auch der Herzog Lorenzo Sforza Cesario mit Miss Karoline Shirley getraut. Die ungarischen Trauungen jüdischer Liebenden aus Mähren haben also nicht nur unter bürgerlichen Christen ihres Gleichen, sondern auch in fürstlichen Familien und in den Kreisen der höchsten Aristokratie! In Einem Stücke waren jedoch die Paare von Oretna Green jedenfalls glücklicher. Der Prinz von Kapua und der Herzog Lorenzo Sforza Cesario konnten wegen ihres ungesetzlichen Schrittes weder von einem Oberamte, noch von einem Kreisamte zur Verantwortung gezogen werden. Die in Ungarn getrauten auswärtigen jüdischen Brautpaare mußten auf strenge Untersuchung und Bestrafung gefaßt sein, sobald sie verrathen wurden. Und da es leider zu keiner Zeit an niedrigen Denunzianten fehlte, so geschah es, daß die 1813 zu Podersdorf im Leobenburger Komitate voll-

zogene Trauung eines jüdischen Brautpaares aus Mähren zur Kenntniß der mährischen Behörden gelangte. Wie es diesem Brautpaare erging, vermögen wir nicht zu berichten. Es liegt aber ein an die ungarischen Municipien gerichtetes Intimat des k. ungarischen Statthaltereirathes vom 13. April 1813, Z. 8624, vor uns, in welchem auf die Erwähnung des Podersdorfer Falles nachstehende Worte folgen: „Damit ähnliche Fälle nicht auch im Gebiete anderer Jurisdiktionen vorkommen sollen, werdet Ihr aufgefordert, es bei allen jüdischen Gemeinden Eures Gebietes als den Beschluß E. r. geheiligten Majestät durch Zirkulare bekannt zu geben, daß eine Kopulation auswärtiger jüdischer Familien unter Androhung schwerer, die Uebertreter treffender Ahndung weder von fremden, noch von einheimischen Rabbinen vollzogen werden dürfe.“ Das Intimat ist unterzeichnet von Baron Johann Mednyansky, Johann Latimovich, Samuel Lányi. Die Authentie der vor uns liegenden Abschrift bezeugt Michael Kálóczy, Notär und Archivar des Raaber Komitates.

Der Wortlaut dieses Intimates berechtigt zu der Annahme, daß das Kopulationsverbot sich nur auf auswärtige, nichtungarische Juden beziehe. Es liegt aber ein späteres denselben Gegenstand betreffendes Intimat des k. ungarischen Statthaltereirathes vor uns, welches von einem Consense zur Schließung einer jüdischen Ehe überhaupt spricht, ohne des Unterschiedes zwischen einheimischen und fremden Juden zu erwähnen. Dieses unterm 18. April 1820, Z. 10,416, erlassene, von den Grafen Josef Brunswich und Johann Pongrácz unterzeichnete Intimat lautet, wie folgt: „Da bei den Juden und deren Rabbinen die die Allerhöchsten Verordnungen zu Nichtemachende Meinung herrscht, daß jüdische Kopulationen, welche ohne Bewilligung der betreffenden Jurisdiktionen vorgenommen werden, bestehen und vollzogen werden können, sobald sie nur außerhalb des Territoriums der Jurisdiktion geschehen; so trägt dieser Statthaltereirath nach dem positiven Allergnädigsten königlichen Willen Euch auf, die von hier aus intimirte Allerhöchste königliche Resolution vom 13. April 1813, Z. 8624, in allen in Eurem Amtsgebiete befindlichen jüdischen Gemeinden zur strengen Darnachhaltung neuerdings zu verlautbaren.“ Dieses vor uns liegende Intimat ist ebenfalls von Kálóczy legalisirt.

III. Die ungarischen Municipien.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Sinne dieses Intimates keine jüdische Trauung ohne obrigkeitliche Bewilligung, — *citra indultum respectivarum Jurisdictionum*, — vorgenommen werden sollte. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Verbot, ohne Consens zu heiraten, keinen Unterschied der Territorien kenne, indem, wie bereits angedeutet wurde, manche Brautleute ihre freistädtische Heimat,

wo ihnen jedoch keine freie Stätte zu ihrer Trauung gönnt war, verließen, um sich auf dem Territorium irgend eines Edelmannes trauen zu lassen. Die Intimate vom 13. April 1813 und vom 18. April 1820 blieben ohne Wirkung, und die Institution des politischen Eheconsens war nicht im Stande, sich in den Komitaten Bahn zu brechen. Das konstitutionelle Leben war zwar zu jener Zeit in Ungarn nicht in der Blüthe. Von 1811 bis 1826 kam kein ungarischer Reichstag zusammen, und 1823 wurde eine Rekrutenaushebung und die Entrichtung der Kriegsteuer in Conventionsmünze anbefohlen, wiewohl letztere bis dahin in Wiener Währung gezahlt worden war. Allein die Komitats-Autonomie war auch während dieser Epoche unangetastet geblieben. Und wenn auch die Juden bei den Komitatsversammlungen ebensowenig stimmberichtig waren, wie die nicht-adeligen Christen, so kam ihnen doch die Eifersucht zu Gute, womit die Adelscongregationen die alten Gesetze aufrecht zu erhalten strebten. Wer die Regierungsverordnungen sammeln würde, die, weil man ihnen die gesetzliche Basis absprach, in den Congregationen „mit Achtung ad acta“ gelegt wurden, könnte einen Folioband herausgeben, der an Umfang das ungarische Corpus Juris überträte. Die Männer der Regierung pflegten daher öfters zu sagen: „Bei einem solchen Verfahren der Komitate kann man unmöglich regieren!“ Die Stimmsführer in den Municipien pflegten hierauf zu replizieren: „Bei einem solchen Verfahren der Regierung kann man unmöglich gehorchen!“ Umsonst wurde daher zu wiederholten Malen, — am 18. August 1806, Z. 16,240; 25. September 1808, Z. 19,164, — eingeschärft, die ohne Bewilligung einwandernden Juden nicht aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgte nach wie vor. Die Eingewanderten gründeten auch Haus und Herd, und mancher derselben, der an Festtagen seine Kinder und Enkel um sich versammelt sah, sagte sich im Stillen: In deinem Geburtslande wären diese theuren Sprößlinge als unehelich gebrandmarkt worden!

IV. Matrikelwesen. Der 29. Geseg-Artikel von 1840. Die Zirkular-Vorschrift vom 4. Juli 1851.

Leider befundeten die ungarischen Juden nicht jenen Ordnungssinn, unter dessen Einflusse ihre gänzlich unbeschränkte Autonomie in Ehefachen eine würdige Richtung und Gestaltung gewonnen hätte. Nicht einmal ordentliche Trauungsprotokolle waren vorhanden, in Pest ausgenommen, wo der gottselige Schwab ein Trauungsprotokoll gründete. Erst in Folge des 29. Gesegartikels vom Jahre 1840, in welchem die Einführung von Geburtsmatrikeln befohlen wurde, kam auch die Einrichtung ordentlicher Trauungs- und Todtenprotokolle in Gebrauch. Unter den erschütternden Ereignissen von 1848 und 1849 geriethen jedoch die Matrikel in manchen

kleineren Gemeinden in Verlust, in manchen Gemeinden traten Unterbrechungen in der Matrikelführung ein. Diese Mängel wurden bei der im Jahre 1851 stattgehabten Volkszählung wahrgenommen. Der damalige interimistische Chef der k. k. Statthalterei, Baron Geringer, erließ daher unterm 4. Juli eine Zirkular-Vorschrift an die Distrikts-Obergespanne, worin die Führung von Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotokollen bei den Juden nach einem vorgeschriebenen Muster angeordnet wurde. Diese Zirkular-Vorschrift, welche in das „Landes- und Regierungsgesetzblatt für das Kronland Ungarn“ aufgenommen ist³⁾, wurde an die jüdischen Gemeinden durch das damals noch bestehende Toleranz-Tarverwaltungs-Komitee versendet.⁴⁾

Diese Zirkular-Vorschrift ist für den Gegenstand unserer Darstellung fast epochemachend: sie enthält die ersten, die jüdische Ehe in Ungarn betreffenden behördl. Vorschriften, welche genau und pünktlich befolgt wurden. Die bezüglichen Worte lauten: „Wenn eine Trauung durch einen andern, als den Gemeinderabbiner vollzogen werden will, so ist hiervon vorläufig dem Gemeinderabbiner — Behufs dreimaliger Aufkündigung des beabsichtigten Ehebündnisses in dem Gemeindebetheufe — die Anzeige zu erstatten, und darf die Trauung erst nach beigebrachter Bestätigung des Rabbiners über die geschehene Verkündigung, oder über die von der betreffenden Behörde erhaltene theilweise oder gänzliche Nachsicht deselben vorgenommen werden. Die Bewilligung der Nachsicht von den Aufgeboten ertheilt in den dem Distrikts-Obergespan unmittelbar untergeordneten Städten der Bürgermeister, in allen anderen Gemeinden die Komitatsbehörde. Derjenige, welcher eine Trauung vornimmt, bevor die Bestätigung über die geschehene Verkündigung oder die erhaltene Dispens vorgewiesen wird, verfällt in die oben bezeichnete Strafe, — vier Gulden C. M., oder Arrest von zwei Tagen, — welche bei wiederholten Uebertretungsfällen zu verschärfen ist.“ In Folge dieser Bestimmungen wurde das dreimalige Aufgebot eingeführt, und für eine ordentliche Matrikelführung Sorge getragen. Im Uebrigen blieb die jüdische Autonomie in Ehefachen unangetastet.

V. Einführung des österreichisch-jüdischen Eherechtes.

Die Tage dieser Autonomie waren aber gezählt. Am 29. November 1852 erschien das k. k. Patent, nach welchem „vom 1. Mai 1853 angefangen, in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschast Serbien und in dem Temeser Banate, das mit dem Patente vom 1. Juli 1811 in anderen Ländern der österr. Monarchie kundgemachte, allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, sammt den darauf sich beziehenden Verordnungen in Wirksamkeit“ trat. Der Schluß des IV. Artikels dieses Patentbeschlusses erklärte ausdrücklich: „Die

Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden ihre volle Anwendung auf die jüdischen Glaubensgenossen.“ Solcher Gestalt erlebten die aus den deutsch-slavischen Ländern eingewanderten Juden, was sonst äußerst selten Sterblichen zu erleben gegönnt war: ihr Vaterland, dem sie längst den Rücken gekehrt hatten, war ihnen nachgekommen!

Man erzählte sich zu jener Zeit, daß der politische Eheconsens, natürlich in einer viel mildern Gestalt, auch für die Christen eingeführt werden sollte; daß es aber den katholischen Bischöfen gelang, dies rückgängig zu machen. Ob dieses Gerücht gegründet war, wissen wir nicht; Thatsache ist, daß manche christliche Juristen sich darauf beriefen, indem sie die Juden aufmunterten, Allerhöchsten Orts Vorstellungen zu machen, um entweder ganz im Besitze der Autonomie in Ehefachen zu bleiben, oder doch eine Milderung des Gesetzes zu erwirken. Allein bei ganzlichem Mangel eines gemeinsamen Organes war es für die ungarischen Juden sehr schwierig, jene Aufmunterung zu befolgen. Die Zeit, in welcher den Juden die Grundbesitzfähigkeit abgesprochen wurde, war auch nicht sonderlich geeignet, eine günstige Aussicht für das Gelingen der zu versuchenden Vorstellungen zu eröffnen.

Gleiche Ursachen führen allenthalben gleiche Wirkungen herbei. Da die Erlangung des politischen Eheconsenses für die ärmere jüdische Volksklasse wirklich mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, so wurden bald auch in Ungarn, wie schon früher in Galizien, Böhmen und Mähren, geheime Ehen geschlossen. Unter den größeren jüdischen Gemeinden in Ungarn gab es vielleicht keine einzige, in deren Mitte nicht ein Schmied von Greta Green im Stillen sein Kopulationshandwerk trieb. Die armen Leute nannten die geheimen Trauungen mährische Hochzeiten, wie man dieselben früher in Mähren ungarische Hochzeiten genannt hatte. Die aus den geheimen Ehen hervorgegangenen Kinder wurden in die Geburtsbücher als unehelich eingetragen. Nichtsdestoweniger war es männiglich bekannt, daß die fraglichen Ehen coram foro interno vollkommen gültig sind.

Der politische Eheconsens hatte in Ungarn etwas über sechs Jahre gedauert, als demselben durch die väterliche Guld Seiner Majestät des Kaisers ein Ende gemacht wurde. Der verhängnisvolle §. 124 des bürgerlichen Gesetzbuches wurde am 9. November 1859 außer Kraft gesetzt. Die übrigen, das jüdische Eherecht betreffenden Ausprüche dieses Gesetzbuches behielten Gesetzeskraft. Den Geist dieser Ausprüche haben wir nun näher zu betrachten.

VI. Das Eherecht des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches.

Das zweite Hauptstück dieses Gesetzbuches behandelt von §. 44. bis §. 123 das Eherecht der Katholiken und Pro-

testanten; von §. 123 bis 136 das Eherecht der Juden. Den Uebergang von der einen zu der andern Abtheilung bildet §. 123.: „Bei der Jüdischheit haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte Statt.“ Mit Ausnahme dieser Abweichungen sind mithin die Gesetze des allgemeinen Ehegesetzes auch auf das jüdische Eherecht anzuwenden. Solcher Gestalt soll das Eherecht der Juden ebenso vollständig festgesetzt werden, wie das Eherecht der Katholiken und Protestanten.

Man sollte nun dem Gedanken Raum geben, daß die jüdisch-eherechtlichen Gesetze wirklich nur dem „Religions-Verhältniß“ der Juden ihren Ursprung verdanken, ohne sonst, — den außer Kraft gesetzten §. 124. abgerechnet, — etwas zu enthalten, was die Juden beeinträchtigen oder demüthigen könnte. Bei näherer Prüfung der bezüglichen Gesetze kann man sich aber nicht verhehlen, daß hier eine Ungleichheit zwischen Christen und Juden vor dem Gesetze statuiert wird, die nicht nur das Eherecht betrifft, sondern sich sogar auf das Strafrecht erstreckt. Folgende Differenzpunkte werden dies ins klarste Licht stellen.

In Betreff des Aufgebotes christlicher Ehen heißt es §. 74.: „Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängigen Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig;“ dagegen heißt es im §. 129: „Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.“ Zu den gesetzlichen Vorschriften gehört aber nach §. 126 auch das dreimalige Aufgebot in der vorgeschriebenen Form! Ist mithin ein Aufgebot unterblieben, so wird die bereits geschlossene Ehe für ungültig erklärt. Das Gesetz legt also dem Aufgebote bei einer jüdischen Ehe eine ohne Vergleich größere Bedeutung bei, als bei einer christlichen Ehe, wiewol die promulgatio oder propositio futuri matrimonii eine christliche Einrichtung ist.⁵⁾ Es ist in der That eine höchst eigenthümliche legislatorische Verfügung, nach welcher Gesetze, welche Concilien und Päpste gegeben haben, von Juden strenger beobachtet werden müssen, als von Christen! Graßl bemüht sich allerdings, das Gesetz so interpretiren, daß dieses legislative Curiosum schwinde.⁶⁾ Der Wortlaut des Gesetzes spricht aber gegen seine Interpretation, wie schon Wessely mit Recht bemerkte.⁷⁾

Bei den orientalischen Christen ist das Aufgebot gar nicht üblich. Bei den österreichischen Juden hat es nicht nur eine wesentlichere Bedeutung, als bei den Christen, sondern auch mit der Reihenfolge der Verkündigungen brauchen

es Christen nicht so genau zu nehmen, wie Juden. „Die Verkündigung,“ sagt §. 71., muß an drei Sonn- oder Festtagen geschehen.“ Dagegen §. 126: „Die Verkündigung der Juden-Ehen muß an drei nacheinander folgenden Sabbath- oder Feiertagen geschehen.“ Dieser Unterschied zwischen den christlichen und dem jüdischen Aufgebote hat schon Graßl hervorgehoben⁸⁾; ihm entging es aber, daß hier eine Sägung der katholischen Kirche⁹⁾ für die Juden in ihrer buchstäblichen Strenge festgehalten wird, wiewohl sie §. 71. für Katholiken gemildert worden ist!!

Sehr schmerzlich ist das Mißtrauen und die Strenge, womit das jüdische Eherecht des österr. Gesetzbuches die Rabbinen behandelt. In dem christlichen Trauungsbuche brauchen die Urkunden, wodurch etwa vorgekommene Anstände gehoben worden sind, nach §. 80 nur angedeutet zu werden. Der Rabbiner dagegen hat nach §. 128 „die von den Verlobten beigebrachten Zeugnisse mit der Reihenzahl unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuhängen.“ Eine bloße Andeutung genügt nur von Seiten des christl. Seelsorgers; der Andeutung des Rabbiners dagegen schenkt der Gesetzgeber kein Vertrauen. Der Rabbiner muß die Urkunden mit einer Nummer versehen, und dem Trauungsbuche anheften. Läßt sich für diese Ungleichheit vor dem Gesetze, für diese Zurücksetzung, Demüthigung, ja Brandmarkung der jüdischen Seelsorger irgend ein vernünftiger Grund anführen? Ist es seit Menschen-gedenken vorgekommen, daß ein Rabbiner in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt worden wäre? Die Schmach trifft merkwürdiger Weise auch diejenigen Rabbinen, die von der Regierung ernannt werden, z. B. den mährisch-schlesischen Landesrabbiner und die böhmischen Kreisrabbinen!

Hieran reiht sich passend der Nachweis einer Ungleichheit vor dem Gesetze in strafrechtlicher Beziehung. Nach §. 74. sind theils die christlichen Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden. Den christlichen Parteien und Seelsorgern wird also bloß eine arbiträre Strafe angedroht. Ganz anders werden die Juden behandelt: „Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweiten Theiles des Strafgesetzes bestraft.“ Anno 1811 konnte man sich diese Ungleichheit vor dem Gesetze leicht erklären; sie besteht aber auch Anno 1863, im Zeitalter der Gleichberechtigung!

In praktischer Hinsicht sind es besonders die Bestimmungen über die Auflösung der Ehe, wo die Ungleichheit vor dem Gesetze die Juden am schmerzlichsten berühren muß. Die katholische Kirche hält die Auflösung der Ehe für unzulässig; es ist mithin natürlich, daß hier nur das protestantische Eherecht Vergleichungspunkte bietet. Da nun das Judenthum die Auflösung der Ehe ebenso zuläßt, wie der Protestantismus, sollte man glauben, daß in Betreff der Ehescheidungsgründe das alte jüdische Eherecht befragt, und nach Maßgabe einer fortgeschrittenen Zeit auch wirklich benützt wurde. Dies geschah aber nicht. Den Forderungen des Protestantismus wurde durch §. 115 Genüge geleistet. Dagegen gibt es nach §§. 134. und 135. nur zwei Fälle, wo eine jüdische Ehe aufgelöst werden kann: die rechtsgiltige Einwilligung beider Ehegatten und der gerichtlich erwiesene Ehebruch von Seite des Weibes. Der jüdische Ehegenosse kann mithin auch bei anhaltend erlittenen schweren Mißhandlungen, ja selbst bei erwiesenermaßen stattgefundenen Nachstellungen, die seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlich sind, nur die Scheidung von Tisch und Bett fordern, nicht aber die Trennung oder gänzliche Auflösung des Ehebundes. Der Katholik ist unter gleichen Verhältnissen allerdings in derselben Lage. Ihn scheidet dies aber nicht an. Er weiß, daß seine Religion die Ehe für unauflöslich erklärt. Der Jude hat aber natürlich dieses Bewußtsein nicht. Ihm ist die Ehe wohl ein wichtiges, ehrwürdiges, heiliges, aber nicht ein unauflösliches Band. Er nimmt in dieser Rücksicht denselben Standpunkt ein, den der Protestant einnimmt. Und dennoch gestattet das Gesetz dem letzteren in viel weiterem Umfange, als dem Juden, von dem Rechte, das ihm seine religiösen Grundsätze einräumen, Gebrauch zu machen. Es ist also eine traurige, aber unlängbare Thatsache, daß das Eherecht des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches eine Ungleichheit zwischen Christen und Juden vor dem Gesetze statuiert, welche für letztere theils berinträchtigend, theils demüthigend ist.

In einer andern Richtung verdient das Gesetz über den Ort des Aufgebotes beleuchtet zu werden. Es heißt §. 126. hierüber: „Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere Verlobte einverleibt ist, an drei nacheinander folgenden Sabbath- oder Feiertagen geschehen.“ Dem aufmerksamen und kundigen Leser muß hier zweierlei auffallen: zuvörderst die Eintheilung der jüdischen Gemeinden in Haupt- und besondere Gemeinden. Unstreitig ist dem Wortsinne nach eine Hauptgemeinde ebenfalls eine besondere Gemeinde; die membra dividentia schließen sich also wechselseitig nicht

aus. Man unterscheidet Haupt- und Neben-, nicht aber Haupt- und besondere Sachen. Die Eintheilung bezieht sich, wie Wessely erläutert, „nur auf Galizien, nicht aber auf die anderen Kronländer, auf welche sie gar nicht paßt.“ „In Galizien“, sagt er, „bildet die Jüdenschaft des ganzen Kreises rücksichtlich des Rabbiners die Hauptgemeinde; die einzelnen Judenvereinigungen aber in den verschiedenen Orten des Kreises, in denen sich eine Synagoge befindet, werden, da sie nur einen Schulsinger, aber keinen Rabbiner haben dürfen, nur als besondere Gemeinden betrachtet.“¹¹⁾ Auf Galizien bezieht auch Graßl die Eintheilung;¹²⁾ nach seiner Darstellung können aber in einem und demselben Kreise mehrere Hauptgemeinden sein. Einer unserer Mitarbeiter in Galizien wird hoffentlich die Güte haben, hierüber authentischen Aufschluß zu geben. Wenn die Definition, welche unser gelehrter und verehrter Freund, Prof. Wessely, von der Hauptgemeinde gibt, richtig und solchergehalt die Eintheilung in Haupt- und besondere Gemeinde logisch gerechtfertigt ist, so bleibt es unbegreiflich, wie das Aufgebot „an die Hauptgemeinde“ geschehen soll. Sollen sich etwa alle Juden eines galizischen Kreises versammeln, um einem von einer Obrigkeit vorzunehmenden Aufgebote beizuwohnen? So viel steht indes jedenfalls fest, daß die Eintheilung der jüdischen Gemeinden in Haupt- und besondere Gemeinden ausschließlich Galizien im Auge hat.

Eine zweite Schwierigkeit bildet in dem angeführten Gesetze die Voraussetzung des Gesetzgebers, daß es eine jüdische Hauptgemeinde geben könne, die keine Synagoge und kein gemeinschaftliches Bethaus besitzt! Bei „besonderen“ oder Filialgemeinden ist dies in so ferne denkbar, als nach Graßl ein Minjan in einem Privathause nicht zur Vornahme von Aufgeböten geeignet ist. Wie aber eine jüdische Hauptgemeinde ohne gemeinschaftliche Andachtsstätte gedacht werden könne, ist uns unbegreiflich.

Viel besprochen wurde die Bestimmung des §. 125., der zufolge der Mann nach aufgelöster Ehe nicht befugt ist, seines Weibes Schwester zu ehelichen. „Das mosaische Gesetz“, sagt mit Recht Wessely, „untersagt bloß die Ehe mit der Schwester der noch lebenden Frau, wie dies klar aus dem Worte „bechajeha“, bei deren Leben (3 M. 18, 18) erhellt, und zwar gilt das Verbot nicht nur der Poligamie mit zwei Schwestern, sondern auch der Ehelichung der einen Schwester, so lange die andere, getrennte Schwester lebt. Hingegen ist die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau weder nach mosaischen, noch nach rabbinischen Gesetzen verboten.“¹³⁾ Das Gesetz besteht aber nichtsdestoweniger in seiner Allgemeinheit fort, und muß vorkommenden Falls die Dispensation nachgesucht werden, die jedoch nach dem jüdischen Eherechte rein überflüssig ist. Dagegen wird die nach diesem Rechte erforderliche Mitwirkung eines Rabbiners —

nach der herrschenden Praxis eines Rabbinats-Kollegiums — bei dem zu vollziehenden Akte der Ehescheidung mit keiner Sylbe erwähnt!

VII. Die neue k. Verordnung über die Ehe der Juden in Ungarn.

Wir setzen den Inhalt dieser Verordnung als bekannt voraus, da dieselbe in den politischen Blättern, zuerst im amtlichen „Sürgöny“ vom 15. November l. J. Nr. 262, mitgeteilt wurde. Ihren legislatorischen Inhalt einleitend und motivirend, sagt die Verordnung, daß unter den ungarischen Juden in Betreff der Schließung und Auflösung der Ehe Mißbräuche vorkommen, „indem namentlich die Ehen nicht selten mit Uebergang der kirchlichen Personen bloß durch die Dazwischenkunft bürgerlicher Personen geschlossen, und auf diese Weise auch aufgelöst werden, ohne daß die Ehen selbst, oder die aus denselben hervorgegangenen Kinder in die Matrikel eingetragen würden.“ Diese Thatsachen sind, wie die Verordnung ausdrücklich angibt, auf amtlichem Wege zur Kenntniß der höchsten Dikasterien gelangt.

Indem man diese Einleitung liest, kann man sich folgender Frage schwerlich entziehen: Warum sind die Personen, welche ohne vorhergegangenes Aufgebot Trauungen vornahmen, und die Familienhäupter, Hebammen und Geburtshelfer, welche die Geburten dem Matrikelführer zu melden unterließen, nicht zur Verantwortung gezogen und bestraft worden? Ist ja die Strafe für diese Handlungen und Unterlassungen in der Zirkular-Vorschrift des interimistischen Chefs der k. k. Statthalterei vom 4. Juli 1851 ausdrücklich festgesetzt! Dieses Problem löst sich nur durch die Annahme, daß die Behörden, — nicht nur die konstitutionellen, sondern auch die provisorischen, — der Zirkularvorschrift keine Gesetzeskraft zugeschrieben haben. Wir konstatiren diese Thatsache, ohne irgend eine Bemerkung daran zu knüpfen. Die Verordnung selbst gibt sich nicht nur als solche, sondern zu gleicher Zeit als literarisches Erzeugniß zu erkennen; als solches will und kann sie sich einer wissenschaftlichen Prüfung nicht entziehen.

Im Allgemeinen hat nun die Kritik nachstehenden unbestreitbaren Satz auszusprechen: Die im „Sürgöny“ vom 15. November l. J. Nr. 262 publizierte, das jüdische Eherecht betreffende Verordnung ist von Wort zu Wort dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche entnommen. Was wir soeben über das Eherecht dieses Gesetzbuches bemerkten, gilt mithin natürlich auch von dieser Verordnung. Ein beachtenswerther Unterschied ist jedoch hervorzuheben. Das österr. Gesetzbuch läßt, wie bereits erwähnt wurde, das jüdische Eherecht auf das allgemeine Eherecht folgen und erklärt, die namhaft gemachten Abweichungen abgerechnet, die Aussprüche des letztern auch für ersteres als maßgebend.

Solchergehalt hat es für Juden denselben Grad der Vollständigkeit, den es für Katholiken und Protestanten hat. Das den ungarischen Juden oktroyirte provisorische Eherecht hat aus dem österreichischen Gesetzbuche nur das jüdische Eherecht und einige darin ausdrücklich angeführte Punkte des allgemeinen Eherechtes herübergenommen, das Uebrige aber fallen lassen, wodurch es natürlich schon dem Umfange nach sehr mangelhaft ausfiel. So z. B. bestimmt §. 45. des österr. G. B., daß ein Eheverlöbniß keine rechtliche Folgen nach sich zieht, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen ist. Dieses Gesetz gilt in Oesterreich gleichmäßig für Christen und Juden. Die Verordnung schweigt davon gänzlich. Auf das allgemeine Eherecht kann man sich aber in Ungarn nicht berufen, da hier die katholischen Verlöbniße anders und die protestantischen wieder anders behandelt werden. Hierüber wäre also eine nähere Bestimmung erforderlich gewesen. In der vorliegenden Verordnung sucht man hierüber, wie über verschiedene andere wesentliche Punkte vergeblich Aufschluß und Belehrung.

Neben diesen negativen Mängeln treten aber in derselben auch positive Mängel hervor. Sie redet §. 2. von Haupt- und besondern Gemeinden, also von einer Eintheilung, die, wie wir sahen, nur auf Galizien paßt. Sie setzt voraus, daß Bräutigam und Braut bei irgend einer jüdischen Gemeinde inorporirt sein müssen. Nach der Zirkularvorschrift des interimistischen Chefs der Statthalterei vom 4. Juli 1851 müßte dies allerdings der Fall sein; aber diese Zirkularvorschrift ist ja, wie wir zeigten, von den Behörden selbst von denen des Provisoriums, als außer Kraft gesetzt betrachtet worden! Die Verordnung geräth mit sich selbst in Widerspruch, indem sie §. 4. anordnet, daß die Aufgebote bei den gottesdienstlichen Versammlungen geschehen müssen, nachdem sie §. 2. auch von Aufgeböten spricht, die nicht in gottesdienstlichen Versammlungen vorgenommen werden. Die §. 14. ausgesprochene Ungiltigkeitserklärung muß auch auf den Fall eines mangelnden Aufgebötes ausgedehnt werden, da die von Graßl auf den bezüglichen Paragraph des österr. Gesetzbuches, versuchte Interpretation auf die vorl. Verordnung, die kein allgemeines Eherecht voranschickt, unmöglich angewendet werden kann. Hier ist also die Uebersetzung strenger, als das Original! Dadurch kommt aber §. 14. mit §. 11. in Widerspruch; denn ist die Eheschließung durch jede Abweichung von den gegebenen Vorschriften ungiltig, so muß die Konvalidation durch eine förmliche Trauung geschehen. Denn der §. 11. angeordnete Consens hat für die jüdische Ehe nicht die Bedeutung, welche er für die christliche Ehe hat, wiewohl der Consens des Brautpaares auch zur Schließung einer jüdischen Ehe unerlässlich ist. In den Schlussparagraphen fehlt eine Bestimmung über die Religion der Kinder,

die aus einer Ehe hervorgehen, nachdem einer der jüdischen Ehegenossen zu einer christlichen Kirche übergetreten ist. Es werden demnach in der Folge rücksichtlich dieser Kinder diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen, welche in Ungarn in Betreff der aus Mischehen hervorgegangenen Kinder bestehen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der k. ungarische Statthaltereirath vor einigen Monaten in Betreff der jüdischen Ehe mehreren Rabbinen zwei Fragen zur Beantwortung vorlegte.¹⁴⁾ Hätten die betreffenden Rabbinen ahnen können, daß es sich um die Einführung des österreichisch-jüdischen Eherechtes handle, würden sie natürlich nicht unterlassen haben, gegen diese Maßregel gegründete Vorstellungen zu machen.

Anmerkungen.

¹⁾ Decr. S. Rabist. l. I. c. 10. S. Szalay, Gesch. v. Ung. 1. 189 ²⁾ Josef. Ges. Bd. 10. S. 579. Bd. 11. S. 512. Graßl, d. bes. Eherecht der Juden. S. 23. — ³⁾ II. Jhrg. II. Hälfte, 157. S. 444. bis 447. — ⁴⁾ Das Begleitungsschreiben ist Pest, 18. Juli 1851 datirt, und von J. H. Kaffowiz unterzeichnet. — ⁵⁾ Sie hat ihren Ursprung in der schon im dritten Jahrhunderte üblichen professio matrimonii in ecclesia, welche vorzüglich seit der Zeit als notwendig angesehen wurde, in welcher die Christen die Ehe mit Heiden für unerlaubt hielten, wozu sich späterhin die sehr gehäuften Eheverbote gefellten, die eine Vorkehrung gegen ihre Uebertretung nöthig machten. Im 7. Jahrhundert ging sie in die fränkische Kirche über. Innocenz III. erhob sie auf dem vierten lateranischen Konzil (1215) zum Kirchengesetze. — ⁶⁾ Graßl a. m. D. 99—104. — ⁷⁾ Ein Wort zur Reform des bisher in Oesterreich geltenden jüdischen Eherechtes. Prag, Rohicek, 1852, S. 50. — ⁸⁾ Graßl, a. a. S. 97. — ⁹⁾ Canones et decreta s. oec. Concilii Tridentini, sessio XXIV. de reform. matr. c. c. : „... idcirco sacri Lateranensis concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium paroco tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solennia publice denunciatur.“ — ¹⁰⁾ Ein Wort zur Reform S. 37. — ¹¹⁾ A. a. D. S. 111. — ¹²⁾ A. a. D. S. 18. — ¹³⁾ S. oben Nr. 31.

Preßburger Zustände.

II.

Wir haben nun in zwei Briefen die Zustände Preßburgs zum Theil besprochen; daß wir in denselben weder um die Gunst der einen noch der andern Partei buhlten, aber ebenso wenig ihren Unwillen fürchten, hat der freundliche Leser gewiß errathen. Wir fügen aber die freiwillige Erklärung hinzu, daß wir nicht die Absicht hatten oder haben, Jemanden persönlich nahe zu treten: wenn wir gleich über das Prinzip, das die eine oder die andere Partei beobachtet, oder über die Mittel, deren sich beide bedienen, anderer, oft entgegengesetzter Meinung sind, so können wir doch den Führern hier und dort, in soferne wir von ihrem aufrichtigen Bestreben überzeugt sind, unsere Achtung nicht ver-

sagen. In unserer Stellung zur Gemeinde, d. h. völlig unabhängig, wie wir von beiden Parteien sind, und eingeweiht in den Verhältnissen, können wir nicht umhin, den Weg der Öffentlichkeit zu betreten, nachdem wir in unserem Streben und Wirken, in unserem Wünschen und Wollen stets thätig waren, obwol wir nur das Beste der Gemeinde im Auge hatten und beabsichtigten. Ueberdies wird hier der Antrag auf Besserung am geeigneten Orte, sei es hier oder dort, nicht gehört, überhört, oder, was den eigentlichen Geist der Dirigenten charakterisiert, unwillig aufgenommen. Wir glauben uns berechtigt, unsere Stimme zu erheben, da wir seit einer Reihe von Jahren mit an den Lasten der Gemeinde tragen, und weil es Pflicht ist, das Los seiner Mitbürger wie und wo möglich zu verbessern. Dies geschieht in unserer Zeit Regierungen gegenüber, welche über die Untertanen, so glauben wir nämlich, ein größeres Recht haben, als ein Gemeindevorstand, der unseres Erachtens das Religiöse ganz und gar dem Rabbiner überlassen und sich nur um zweckmäßige Einrichtungen in der Gemeinde und richtige Verwaltung kümmern sollte.

Ob wir nun etwas bessern werden, wir wissen es nicht; wir werden aber jedesmal ohne Furcht und Scheu unsere Stimme erheben, in der Hoffnung, daß nicht alle unsere Worte wie die eines Predigers in der Wüste verhallen werden. Sollte dies auch der Fall sein, so werden wir uns mit dem Gedanken und Bewußtsein trösten, das Unrige gethan zu haben.

Resumieren wir daher kurz unsere Wünsche, die zugleich die Wünsche des größten Theils unserer Bevölkerung sind, in der Hoffnung, daß die Vertreter der Gemeinde es als Gewissenssache und für eine Ehre betrachten werden, dort nachzugeben, wo Unnachgiebigkeit den größten Schaden anrichten könnte.

1. Zweckmäßige Einrichtung unserer Synagogen mit geregelter Gottesdienste und ordentlicher Predigt in denselben.
2. Gesetzliche Wahlen der Vertreter und Beiräte der Gemeinde, wie dies in Wien, Pest und andern Orten der Fall ist.
3. Verantwortliche Gemeindevorsteher. Jährliche Ausweise der Gemeindegebühren i. e. Ausweise zu Jedermanns Einsicht.
4. Regelung des Schulwesens in des Wortes bester Bedeutung.
5. Regelung des Armenwesens, und endlich
6. Verbannung aller Willkür, denn hierin liegt die Quelle alles Uebels, an dem Presburgs jüdische Gemeinde so krank darniederliegt.

Wir schließen diesmal unsern ersten Cyclus, werden aber bald, recht bald mit Gottes Hilfe fortsetzen. Möge es uns bis dahin möglich sein, Erfreulicheres zu berichten.

„Ein Gemeindeglied.“

Szegedin,
Selbstverlag der Redaktion.

Korrespondenz.

Ausland.

S. G. Breslau, 19. November. Herr Rabbiner Dr. Joel eröffnete am 16. d. die vom Verein zur Verbreitung der Wissenschaft im Judenthume veranstalteten Vorlesungen. Der Redner hatte Saadias zum Gegenstande seines Vortrages gemacht und machte in seiner Einleitung darauf aufmerksam, daß an die Beurtheilung hervorragender Leistungen aus vergangener Zeit zunächst ein geschichtlicher Maßstab gelegt werden müsse; in Ermanglung eines solchen würde man nicht nur Saadias mißverstehen, sondern auch den uns weit näher stehenden Mendelssohn, der überhaupt viele Vergleichungspunkte mit demselben biete. Nun wurden die Zeitverhältnisse, der vor Saadias aufgetauchte Rationalismus, der innerhalb der Rabbaniten selbst zum Vorschein gekommene Meinungsstreit sowie die Ansprüche, welche der Islam dem Judenthume gegenüber erhob, eingehend besprochen. Der Redner kam alsdann auf die literarischen Leistungen und persönlichen Verhältnisse Saadias's und schloß mit einer ausführlichen Charakteristik seines, „אורי נאמן“, wobei nicht unerwähnt blieb, daß Saadias bereits die wichtigsten Fragen über Religion berührt und das seine Verdienste sehr groß sind, wenn auch seine Leistungen später vielfach übertroffen wurden.

Inland.

X. Wien, 25. November. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß auf allen Gebieten des sozialen Lebens die Großmacht „Wissenschaft“ siegt und ihre Triumphe feiert. Auch die jüdische Gemeinde Wiens gab in letzterer Zeit das untrügliche Zeugniß für diese Wahrheit. Die Anerkennung und Verehrung des großen Predigers Mannheimer hat bei dessen Jubiläum offen genug bekundet, daß das Prinzip des Schönen und der Ordnung in religiösen Formen in gottesdienstlichen Funktionen allgemein und gebührend anerkannt und demselben gehuldigt wird. Nachdem nun Mannheimer das Gebiet der Synagoge genügend und sorgfältig befestigt, tritt Dr. Jellinek hinaus in die Gemeinde oder besser in die Welt der Judenheit und schwingt hoch das Banner der Wissenschaft, und schon beim Beginne seiner diesjährigen Thätigkeit schaaeren sich um ihn alle Parteischichten unserer Glaubensgenossen und begrüßen freudig ein Institut, das er ins Leben gerufen, eine Stätte für jüdische Wissenschaft, für jüdische Forschung, die er gegründet, und sammeln sich massenhaft in das Beth-hamidrasch.

Am 24. v. M., 6 Uhr Abends, versammelte sich eine ungewöhnlich große Anzahl jüdischer Glaubensgenossen, Orthodoxe, Neologen, Knaben, Greise, Jünglinge in dem neuen Gemeindepalast in der Leopoldstadt, um der Gründung des Beth ha-Midrasch beizuwohnen. Herr Dr. Jellinek bestrich den Lehrstuhl, um die Gründungsrede zu halten. Im ersten Theil seiner Rede erwähnte er der Männer, welche in den früheren Jahrhunderten in Wien gelebt und für das Wohl der Gemeinde gewirkt hatten. Unter andern: Zacharia Levi hatte um 1664, 6 Jahre vor der Vertreibung der Juden aus Wien, in der Leopoldstadt eine Synagoge und B. ha-Midr. erbaut. Aus dieser Synagoge wurde die jetzige Leopoldtsche und aus dem B. ha-Midr. eine Pfarrschule errichtet. Zu Zeit der Vertreibung war Samuel Phöbus Cahana Vorsteher und Gerson Dulis oder Askenazi Rabbiner in Wien. Ersterer schildert die Gemeinde im Vorwort zu „Lefet Samuel“ daß sie sich durch Tora u. Wohlthaten auszeichnete. R. Gerson Dulis ist noch berühmt durch mehrere Werke. Ein Nachkomme von ihm lebte in Brüssel als Professor des Rechts.

Fortsetzung in der Beilage.

Leipzig,
Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Hierzu ein halber Bogen Beilage.

Beilage zum „Ben Chananja“ Nr. 49.

und in Ritter der Ehrenlegion. Ferner führte Dr. Jellinek den Kommentator der Mischna Tosephot jom Low an, der auch in Wien lebte und hier vieles zur Beförderung jüdischen Wissens gethan hat. Wien sei also stets der Ort gewesen, wo Männer des Wissens gelebt und gewirkt und in der Gemeinde Theilnahme und Unterstützung gefunden haben. Von dieser historischen Skizzirung ging Jellinek auf das Beth-hamidrasch selbst über, dessen Wesen, Bedeutung und Zweck er schilderte. B. ha-Midr. erklärte J. sei der wahren Bedeutung des Wortes nach ein Ort der freien Forschung. Und so würde man auch in diesem Hause durch die Bibliothek und die Vorträge dabeist Gelegenheit zur Belehrung und Forschung haben. Einen Theil der Gründungsrede widmete Herr Dr. Jellinek der materiellen Seite des Instituts und schilderte anerkennend die Verdienste des Herrn Pollak jun., dessen namhaften Geldbeiträgen zum Ankaufe einer reichhaltigen Bibliothek, zur innern comforten Einrichtung und Ausstattung, die Errichtung dieser Lehrstätte zu verdanken sei. Wir stehen nicht an, Herrn Pollak hier volles Lob zu spenden. — Nachdem Herr Jellinek seine Gründungsrede schloß, bestieg Herr Prediger Mannheimer den Lehrstuhl, um in warmen und kräftigen Worten das von seinem Kollegen errichtete Institut freudig und herzlich zu begrüßen. Herr Mannheimer sprach sich in seiner schwungvollen Rede so offen und begeistert für das neue Institut aus, wie wir es von diesem wackeren und biederen Charakter nur erwarten konnten, schonungs- und rückhaltlos aber bedauerte der edle Greis, wie wenig während seiner Amtsthätigkeit für jüdisches Wissen in dem an Wohlthätigkeitsanstalten so reichen Wien geschehen sei, selbst der Religionsunterricht in früherer Zeit war nach seiner Ansicht ein sehr mangelhafter. Mannheimer schloß seine treffliche Rede mit einem Segen für das Gedeihen des neuen Institutes. Hierauf sprach Herr Rabbiner Horowitz von seinem Standpunkte über Zweck und Ziel des B. ha-M. Lernen und Lehren, müssen durch Beobachten und Ausüben ergänzt werden. Auch er begrüßte freudig das Institut, an welchem er Vorträge zu halten gelobte. — So endete nun die Gründung des Beth-hamidrasch, die eine rein geistige Feier war. Die ganze Gemeinde ist erfüllt von dem Gedanken, in ihrer Mitte eine Stätte der jüdischen Wissenschaft errichtet zu haben. Wir beschränken uns diesmal auf die Gründung selbst, weil wir noch Gelegenheit haben werden, in diesen Blättern von der Entwicklung dieses noch im Embrio begriffenen Institutes zu sprechen. Schließlich theilen wir den Lesern dieses Blattes mit, daß Herr Dr. Jellinek durch häufiges Nachfragen seiner Predigten in den Buchhandlungen sich veranlaßt sieht, im Jahre 1864 einen dritten Theil seiner Reden zu veröffentlichen.

Wien, 22. October. Soeben empfangen ich Nr. 47 vom „B. Gh.“, in welchem ein behördlicher Bescheid, die Besteuerung der Synagogenfrage betreffend, mitgetheilt wird.

Erlauben Sie mir hierüber folgendes mitzutheilen. Diese Frage kam bereits im Jahre 1858 zur Sprache, und der damalige Finanzminister Bruck wollte ebenfalls diese Steuer einführen, doch die anderen Ministerien rietzen davon ab. Sie meinten, es verstoße gewiß sehr gegen das religiöse Gefühl, daß der Gläubige, er mag was immer für einer geistlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, für den Platz, auf welchem er seine Andacht verrichtet, dem Staate eine Steuer geben sollte. Man müßte auch dann von Begräbnisplätzen eine Steuer verlangen, ja selbst von den Speisehäusern im Theater.

Hierauf ließ man die Sache fallen. Um so mehr erkaunte ich, zu lesen, daß das Projekt neuerdings aufgenommen und durchgeführt wurde.

Wien, 6. Dezember. Gestern, am Vorabend des Chanukka-festes „Zündete“, um mit Dr. Pollak zu sprechen, dieser geistreiche Gespräches des ungarischen isr. Vereins in den Lokalitäten dieses lebens-

fähigen, doch leider in letzter Zeit nicht nach Gebühr unterstützten Vereins „die Fackel der Bildungsverbreitung wieder an.“ Die Vorlesungen, die im Sinne der Statuten jeden Winter hindurch veranstaltet werden, wurden gestern von Dr. Pollak auf eine würdige Weise eröffnet. Er charakterisirte die zu haltenden Vorträge in einer sehr geistreich gehaltenen Einleitung und sprach dann in seinem eigentlichen Vortrage „über die Lebensdauer und die Mortalität des Menschen.“ Das gegenwärtige, sehr gewählte Publikum folgte mit gespannter Aufmerksamkeit den interessanten statistischen Ausweisen, die Redner mittheilte und gab seinen Beifall durch häufige „Hjens“ kund. Die Vorträge werden dieses Jahr nicht wöchentlich, sondern jeden zweiten Samstag nur abgehalten.

Pest, 3. Dezember. Mit dem Erscheinen des in den Annalen Oesterreichs ewig denkwürdigen Oktoberdiploms trat in dem ungarisch-jüdischen Schulwesen ein Wendepunkt ein, dessen traurige Folgen sich auf Schulen und deren Lehrer, sowie auf die heranwachsende jüdische Jugend gar bald geltend machte. Die wiedergewonnene Autonomie wurde in den Händen der meisten ungarischen Gem. zu einem zweischneidigen Schwerte, welche die durch 12 Jahre auf dem Gebiete des Schulwesens gemachten Errungenschaften zerstörten und vernichteten. Unter dem Deckmantel eines falschen Patriotismus wurden bewährte, im Schuldienste ergrauete Lehrer verjagt und brotlos gemacht; Schulen, die ein volles Decennium oder vielleicht noch darüber Segensreiches geleistet, aufgelöst oder in Cheders umwandelt. Methodisch geordnete Bücher wurden aus der Schule verdrängt und an ihrer Stelle dem kindlichen Geist und Herzen keine Nahrung bietende Machwerke eingeführt.

Kurz, es herrschte ein Terrorismus im Gebiete des Schulwesens, der selbst in Gemeinden, wie Arab, Baja, Raab, sich durch die Vertreibung ihrer Lehrer, so wie in der Vermehrung der Unterrichtsstunde geltend machte. Es sind dies Thatsachen, die keiner sehr entschwendenen Vergangenheit angehören und die geeignet waren die schmerzlichsten Erinnerungen in unserer Seele zurückzulassen.

Wir erinnern uns noch lebhaft der warmen Worte, welche die ungarisch-jüdische Presse der Lehrerschaft gewidmet haben und wie namentlich der „Magyar-Egylet“ durch die Einberufung der bekanntesten Lehrerkonferenz bemüht war, eine Fusion zwischen Gemeinde und Lehrer zu Stande zu bringen. Die Erfolglosigkeit der zweitägigen Pest'er Konferenz war leider schon aus den geführten Festigen, oft ins Leidenschaftliche überspielenden Debatten voranzusehen. Nichtsdestoweniger gebührt dem ungarischen Verein für seinen an den Tag gelegten guten Willen der Dank der ungarischen Lehrer.

Seit dieser Zeit haben sich freilich die Verhältnisse der ungar. Lehrer in so fern gebessert, als den Vertreibungsgefühlen der Gem. durch das Dazwischentreten der Regierung ein Damm gesetzt wurde. Aber zu wünschen lassen dieselben noch Manches übrig. Denn so lange in Presburg ein Lehrer für den jährlichen Gehalt von 450 fl. mit 37 Stunden wöchentlichen Unterricht es sich gefallen lassen muß, von einem an Nichtsthun reichen Dr. und 16 des Schreibens kaum kundigen Kaufleuten in Gegenwart der Kinder gehofmeister zu werden; in so lange ferner eine Raaber Gemeinde sich erlauben kann ihren vortrefflichen Lehrern auf den Einfall eines reichen Fruchthändlers hin, 100 fl. von dem zugesagten Jährlichen Gehalt gewaltiam zu entreißen, um aus dem Schwitzgelde armer Familienväter Gott ein Haus zu bauen; so lange endlich eine Pabaer Gemeinde sich nicht entblödet, ihren hungernden Lehrern 3 fl. für einen Tempelstich zu erpressen, im Nichtzahlfalle dieselben im Vorhaus der Synagoge zu stehen sich gefallen lassen müssen, in so lange die Lehrer einer solchen Behandlungsweise sich zu erfreuen haben, haben wir wahrlich keinen Grund, auf unsere moralische Stellung besonders stolz zu sein.

Wollen wir einer moralischen und überhaupt einer Stellung uns erfreuen, so müssen wir selbst unsere Sache in Händen nehmen, denn Gott hilft nur dem, der sich selbst zu helfen weiß.

Ein ungarisch israelitischer Lehrerverein ist es, was uns Noth thut. Was einzelne Lehrer vergebens anstreben, dürfte den vereinten 800 ungarischen Lehrern gewiß gelingen.

Ja wir sind so bescheiden einzugesehen, daß selbst der moralischen Stellung der h. Lehrer noch viel zu wünschen übrig bleibt.

H. Rosen berg, öffentlicher Mädchenhauptschullehrer.

Wisłocz, 3. Dezember. Das Schlimme, das uns vom Feinde zugebracht war, wurde von unserm Herrn Oberrabbiner mit unserm gezeigten Prediger Herrn Dr. M. Klein zum Guten gewendet.

Einer Synode bedarf es gottlob nicht mehr! Dieselbe wird nicht mehr stattfinden. Unsere Gewissen sind nunmehr beruhigt, die allenfalls erregten Zweifel geloben.

Bewundernswerth jedoch war die ruhige und würdevolle Haltung des beleidigten Greises seinen unwürdigen, schmähfüchtigen Feinden gegenüber.

Herr Dr. Klein warnte hingegen mit aller Kraft seines ihm ganz eigenen oratorischen Schwunges vor diesen kleinen schlauen Königen des Nordens, und ermahnte zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht von innen.

Mit Bedauern muß jedoch erwähnt werden, und ist es wahrhaftig rügendwürdig, daß in der Gemeinde selbst wühlende, störende Elemente wüthen, daß gewisse Herren sich ein Verdienst daraus zu machen glauben, indem sie die Fackel der Zwietracht nähren.

S. Kula, 25. November. Gestern feierte Herr Heinrich Freund Associé der Großhandlungsfirma „M. Freund's Söhne“ in Gr. Weesferel und Temeşvar, wie auch ärarischer Regalienpächter allhier, die Vermählung seiner Tochter mit Herrn Moriz Deutsch aus Pest.

B. Aus Währen, Ende November. Seit dem 12. November wird in Brünn strutinirt, um ein Comité von zehn Männern zusammenzubekommen, welche über das fernere Verbleiben des dasigen Rabbiners berathen soll, und noch immer ist das Comité nicht beisammen.

Literarische Anzeigen.

Rabbi Hai Gaon und der Catholicus von Bagdad.

Von Leopold Dufes.

(Fortsetzung).

Aus dem vorliegenden Buche (S. 171) erfahren wir, daß R. Hai zum Catholicus schickte, um von demselben zu erfahren, wie eine gewisse Bibelstelle in der syrischen Uebersetzung gegeben ist.

Der Inhalt der Anfrage waren die Worte (Psalm 141, 5) שׁוֹן רֵאשׁוֹן „Das Del der Frevler soll nicht über meinen Kopf kommen.“

Bei Gelegenheit der Anfrage führte der Gaon den Spruch an חכמה אפילו באומות העולם נקרא חכם „Wer etwas Weises sagt, selbst unter den Völkern ist ein Weiser zu nennen.“

Wir können zwar in diesem Augenblicke nicht angeben, ob dieser Spruch sich etwa in einem Midrasch findet, ähnliche Stellen sind auf manchen Seiten zu finden und sind alle schätzbar.

Die bekannten Worte קבל האמת כמו שאמרו „nehme die Wahrheit an, von jedem, der sie sagt“ dürfen als das Passendste Seitenstück dazu betrachtet werden.

Der folgende — von mohamedanischer Seite zu uns kommende — Spruch, darf hier ebenfalls angeführt werden. Dem Sinne nach ist er identisch. הַחֲכָמָה אֲבוּרָה הַטָּמֵא מִן צִדִּיק „Der Gläubige muß die Weisheit selbst unter Ungläubigen wie etwas, was verloren ging, suchen.“

Der Ausdruck des Sextius ⁵⁾ „lobe nicht die Ungläubigen“ steht den beiden früheren bedeutend nach. Auch dieser Spruch, mit seinen vielen Verzweigungen gehört der unparteiischen Kulturgeschichte an.

(Fortsetzung folgt).

Anmerkungen

1) Wir wollen hier nur auf den Spruch im מכרח פנינים Kap. 1. aufmerksam machen מִי לֹמַד לֵאמֹר הָיָה חָכָם בְּיַד הַשֶּׁבֶלֶת (Mr. Elm) ist dieser Spruch dem Lotman zugeschrieben.

2) Im Targum sind diese Worte gegeben משה רבוה קודשא „das Del der heiligen Größe.“

3) Der Ausdruck חסידים אומות העולם יש להם חלק לעולם הבא „Die Frommen der Völker werden des ewigen Lebens theilhaftig“ darf hier auch zugleich angeführt werden.

4) Im מכרח פנינים (Kap. 1.) Vgl. darüber unsere Blumenlese (S. 59, Note 3.) Der talmudische Ausdruck (Macoth L. 24) כבודיה המבוקשת steht mit diesem Ausdrucke in naher Beziehung (Mehr darüber bei einer andern Gelegenheit.)

5) Ueber diese Sprüche hoffen wir bald einige Bemerkungen zu machen. Wir wollen hier nur vorläufig eine Ausgabe dieses Werkes anführen: Sentences de Sextius Philosophe pythagoricien; traduites en français pour la première fois etc. etc. par le lte C. P. de Lasteyrie. Paris 1853. octavo. (Der angeführte Spruch ist Nr. 232 der Sammlung.)

6) Ueber diese Sprüche hoffen wir bald einige Bemerkungen zu machen. Wir wollen hier nur vorläufig eine Ausgabe dieses Werkes anführen: Sentences de Sextius Philosophe pythagoricien; traduites en français pour la première fois etc. etc. par le lte C. P. de Lasteyrie. Paris 1853. octavo. (Der angeführte Spruch ist Nr. 232 der Sammlung.)

7) Ueber diese Sprüche hoffen wir bald einige Bemerkungen zu machen. Wir wollen hier nur vorläufig eine Ausgabe dieses Werkes anführen: Sentences de Sextius Philosophe pythagoricien; traduites en français pour la première fois etc. etc. par le lte C. P. de Lasteyrie. Paris 1853. octavo. (Der angeführte Spruch ist Nr. 232 der Sammlung.)

8) Ueber diese Sprüche hoffen wir bald einige Bemerkungen zu machen. Wir wollen hier nur vorläufig eine Ausgabe dieses Werkes anführen: Sentences de Sextius Philosophe pythagoricien; traduites en français pour la première fois etc. etc. par le lte C. P. de Lasteyrie. Paris 1853. octavo. (Der angeführte Spruch ist Nr. 232 der Sammlung.)

9) Ueber diese Sprüche hoffen wir bald einige Bemerkungen zu machen. Wir wollen hier nur vorläufig eine Ausgabe dieses Werkes anführen: Sentences de Sextius Philosophe pythagoricien; traduites en français pour la première fois etc. etc. par le lte C. P. de Lasteyrie. Paris 1853. octavo. (Der angeführte Spruch ist Nr. 232 der Sammlung.)

10) Ueber diese Sprüche hoffen wir bald einige Bemerkungen zu machen. Wir wollen hier nur vorläufig eine Ausgabe dieses Werkes anführen: Sentences de Sextius Philosophe pythagoricien; traduites en français pour la première fois etc. etc. par le lte C. P. de Lasteyrie. Paris 1853. octavo. (Der angeführte Spruch ist Nr. 232 der Sammlung.)

11) Ueber diese Sprüche hoffen wir bald einige Bemerkungen zu machen. Wir wollen hier nur vorläufig eine Ausgabe dieses Werkes anführen: Sentences de Sextius Philosophe pythagoricien; traduites en français pour la première fois etc. etc. par le lte C. P. de Lasteyrie. Paris 1853. octavo. (Der angeführte Spruch ist Nr. 232 der Sammlung.)

1) Im Targum sind diese Worte gegeben משה רבוה קודשא „das Del der heiligen Größe.“

2) Der Ausdruck חסידים אומות העולם יש להם חלק לעולם הבא „Die Frommen der Völker werden des ewigen Lebens theilhaftig“ darf hier auch zugleich angeführt werden.

3) Im מכרח פנינים (Kap. 1.) Vgl. darüber unsere Blumenlese (S. 59, Note 3.) Der talmudische Ausdruck (Macoth L. 24) כבודיה המבוקשת steht mit diesem Ausdrucke in naher Beziehung (Mehr darüber bei einer andern Gelegenheit.)

4) Ueber diese Sprüche hoffen wir bald einige Bemerkungen zu machen. Wir wollen hier nur vorläufig eine Ausgabe dieses Werkes anführen: Sentences de Sextius Philosophe pythagoricien; traduites en français pour la première fois etc. etc. par le lte C. P. de Lasteyrie. Paris 1853. octavo. (Der angeführte Spruch ist Nr. 232 der Sammlung.)

Der französisch-schweizerische Handelsvertrag und die Freiheit der Kulte oder die wahre Reziprozität zwischen den Bürgern zweier Länder. Von Franz Zitel Köchlin, ehemaliger Administrator in Ober-Rhein, im Jahre 1848 und ehemaliger Kanzler der kaiserlichen Gesandtschaft in Bern im Jahre 1815 (französisch.) Von L. Silberstern.

Die viel besprochene Klausel in dem französisch-schweizerischen Handelsvertrage dürfte schwerlich je ausführlicher behandelt worden sein, als in der uns vorliegenden Broschüre, die eben so von der staatsmännischen, Tüchtigkeit als auch von der höchst liberalen Gesinnung des Verfassers das sprechendste Zeugniß gibt.

Der geehrte Verfasser liefert in dieser seiner 27 Seiten starken, mit den interessantesten Noten versehenen Broschüre, in der er besonders als Anwalt der seinem Anspruche nach durch die bekannte Klausel am meisten beschädigten Landesleute, der Bewohner Ober-Rheins, auftritt, die ganze Geschichte des genannten Handelsvertrages.

Wir erfahren aus dieser lehrreichen Broschüre, der auch ein Brief des Verfassers an den gegenwärtigen französischen Minister des Aeußern, und dessen Antwort, die wir weiter unten ihrem Wortlaute nach wiedergeben, angehängt ist, daß der erste Vertrag zwischen den beiden Nachbarländern unter Ludwig XI im Jahre 1481 geschlossen wurde.

Diese wurden erst durch den unter Franz I. im Jahre 1516 abgeschlossenen Vertrag auf alle Schweizer ausgedehnt und zugleich allen Franzosen ohne Unterschied der Religion zugesichert, die ihre Geschäfte in die Schweiz führen könnten.

Der Verfasser zeigt deutlich, wie bis dahin die Rechte der Bürger beider Länder gegenseitig vollkommen respektirt wurden und wie selbst die Schweiz dem großen Prinzip der Gewissensfreiheit zu huldigen angefangen hatte, als mit dem Sturze des Kaiserreichs und der Wiedereinsetzung der Bourbonen auch der Geist der Reaktion und

*) S. oben Nr. 48. S. 737. Red.

mit ihm die große Zahl von alten Vorurtheilen wieder erwachte, die auch in der Schweiz wenigstens in der Mehrzahl der Kantone ganz geeigneten Boden fanden.

Der Vertrag von 1803, der damals noch in Kraft bestand, weil noch kein neuer an dessen Stelle getreten war, und der allen Bürgern ohne Unterschied der Religion die gleichen Rechte zuerkamte, schien mit Rücksicht auf Frankreich bezüglich der gleichen Theilhaftigkeit der Juden an den den Franzosen überhaupt zugestandenen Freiheiten zu liberal, und wir sehen z. B. den Kanton Basel dem bestehenden Vertrage zum Trotz durch ein Gesetz vom 19. Juni 1816 das Recht der Niederlassung von Fremden in der Schweiz von neuem regeln. In Folge dieses vom Geiste der Intoleranz diktierten Gesetzes sollten französische und andere Israeliten, die das unbestreitbare Recht in Basel zu wohnen, inne hatten, spätestens in 6 Jahren das Land verlassen und in Zukunft sollte nie wieder einem Israeliten das Niederlassungsrecht erteilt werden.

Die Hoffnung, daß der neue Vertrag, der Humanität Rechnung tragend, diese traurigen Verhältnisse ordnen werde, realisierte sich nicht; vielmehr wurde anstatt im Geiste früherer Verträge eine vollkommene Reziprozität herzustellen, in den unter Karl X. am 30. Mai 1827 abgeschlossenen Vertrag folgende Klausel aufgenommen: Die Franzosen werden mit Rücksicht auf ihre Person und ihr Eigentum ganz so aufgenommen und behandelt, wie es sind und in Zukunft sein können die der Gerichtsbarkeit anderer Kantone unterworfenen Schweizer . . .

Der Verfasser zeigt, wie abgesehen davon, daß durch diese Klausel allen Begriffen von Recht und Gerechtigkeit Hohn gesprochen und dem Egoismus einzelner nicht auf der Höhe der Zivilisation stehender Kantone freier Spielraum gelassen wird, von einer wahrhaften Reziprozität gar keine Rede sein kann; denn während die Schweizer in Frankreich im Besitze aller allgemeinen Rechte sind, können Franzosen aus dem einen oder dem andern Kanton verwiesen werden, ohne daß hierdurch gegen den bestehenden Vertrag gehandelt würde, indem man gegen die eigenen Landesleute aus einem andern Kanton auch so verfahren könnte.

Der Verfasser zählt auch mehrere Opfer der Intoleranz auf, die Franzosen, Christen und Juden, in Folge dieses Vertrages geworden sind, in deren Namen er selbst Berufung eingelegt, die jedoch aus dem Grunde des bestehenden Verhältnisses ganz nutzlos geblieben ist.

Unter andern erwähnt er des bekannten Prozesses, den die beiden Brüder Wahl geführt hatten, welche Inhaber eines Gutes in der Nähe von Basel geworden waren, und deren Kaufkontrakt, der in Gegenwart eines Notars abgeschlossen wurde, durch den Basler Rath für ungültig erklärt, und deren Güter konfiszirt wurde, weil ein altes Gesetz den Juden das Recht in Basel Grundbesitz zu erwerben, entzieht.

Alle Schritte, die gemacht wurden, und wobei die genannten Brüder eine rühmenswürdige Ausdauer bewiesen, blieben fruchtlos. Die hierauf bezüglichen hier mitgetheilten Aktenstücke, so wie eine abweisende Antwort des Ministers Thiers, sind höchst interessant.

Der Minister Broglie hatte sich wohl der Angelegenheiten sehr warm angenommen, und sogar schon einen königlichen Befehl von 25. Sept. 1835 zu erwirken gewußt, der die Basler zwingen sollte, die Menschenrechte aller Franzosen zu respektiren; doch bekam die Sache durch einen plötzlichen Ministerwechsel, wodurch das Portefeuille in die Hände Thiers gerieth, eine andere und traurige Wendung.

Dieser Minister hatte bekanntlich besondere Gründe, den Schweizern gefällig zu sein. Er verlangte die Auslieferung oder Verweisung deutscher und französischer Flüchtlinge, und so wurde auch jene Verordnung zurückgenommen und hierdurch, wie der Verfasser sich ausdrückt, das große Prinzip der Gerechtigkeit und der Toleranz, von Minister Broglie den Schweizern gegenüber so fest aufrecht erhalten, von dem Minister

Thiers außer Acht gelassen. Die Brüder Wahl mußten also endlich ihr Eigentumsrecht gegen eine ganz ungenügende Entschädigung aufgeben und die Schweizer wurden zu ähnlichen intoleranten Maßregeln ermuntert.

Das Haus der Abgeordneten hatte ebenfalls zu wiederholten Malen auf die Revision des Vertrages von 1827 gedrungen; doch waren Versprechungen Seitens der Minister Alles, was die ausgezeichnetesten Männer durch die trefflichsten Reden zu erringen im Stande waren. Wir bekommen in der Broschüre die vorzügliche Rede, die in dieser Angelegenheit der Lyoner Deputirte M. Fuldherou, in dem die Gewissensfreiheit ihren wackern Vorkämpfer gefunden hat, 1838 gehalten, zu lesen, die wir nur des zu engen Raumes wegen hier nicht mittheilen können.

Im Jahre 1849 machten die Gesandten Frankreichs, Englands und den vereinigten Staaten von Nordamerika bei dem Bundesrath gemeinschaftlich Vorstellungen über die ungerechte Behandlung ihrer Kompatrioten mosaischen Glaubens, und erhielten zur Antwort, daß die Lösung dieser Frage den Regierungen der einzelnen Kantone überlassen werden müsse. Wenn es einerseits entmuthigend ist, daß so viele Anstrengungen fruchtlos bleiben, ein Volk für die große Idee der Gleichberechtigung und der Toleranz zu gewinnen; so ist es andererseits erfreulich zu sehen, daß ein gebildeter Staat wie Holland, auf den von ihm selbst den Schweizern angebotenen Handelsvertrag nicht eingeht, weil der Bundesrath im Jahre 1863 auf eine Ausschließung der holländischen Israeliten von dem Genuße der gegenseitig eingeräumten Rechte dringt.

Wahrscheinlich werden die guten Schweizer bei der bevorstehenden Abschließung des Handelsvertrages mit Frankreich etwas nachgiebiger sein und der Verfasser gibt auch die Klausel an, die in den Vertrag aufgenommen werden dürfte, um den Franzosen mosaischen Glaubens in der Schweiz die Niederlassung und die freie Ausübung ihres Handels und ihres Gewerbes zu garantiren.

Welche Absichten die französische Regierung bei der Abschließung dieses Vertrages hat, ersehen wir aus folgendem Briefe des Ministers des Aeußern an den Verfasser der vorliegenden Broschüre, die wir mit großer Befriedigung gelesen, deren Inhalt wir hier nur mangelhaft gegeben, und die zu lesen wir jedem sehr warm empfehlen.

Herrn Zitel Köchlin, ehemaligem Administrator in Mühlhausen (Nieder-Rhein)

Paris, den 3. Juni 1863.

Mein Herr!

Ich habe Ihre Briefe d. d. 15. März v. und 1. d. M., womit Sie mich beehrt haben, ebenso die vielen auf das Niederlassungsrecht und die Handelsverhältnisse bezüglichen Dokumente mit lebhaftem Interesse gelesen.

Die mir im Namen und im Interesse Ihrer Landesleute, der Bewohner Nieder-Rheins gemachten Vorstellungen konnten nicht verfehlen während der laufenden Beratungen über die Abschließung eines Handelsvertrages mit der schweizerischen Eidgenossenschaft in ernstliche Erwägung gezogen zu werden; die Sorgfalt der Regierung des Kaisers war übrigens schon seit langer Zeit der mir in Ihrem internationalen Bericht geschilderten Lage der beiden angrenzenden Länder zugewendet, und ich bin schon in der Lage, Ihnen die Versicherung geben zu können, daß wenn der Vertrag geschlossen wird, ebenfalls eine besondere Verfügung den französischen Israeliten in Bezug auf ihre Niederlassung, und die freie Ausübung ihres Handels und ihres Gewerbes in der Schweiz dieselben Rechte sichern wird, welche den andern Unterthanen des Kaisers werden eingeräumt werden.

Empfangen Sie . . .

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Giz.: Drouyn de Lhuys.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., halb j. 3 fl. 50 kr., viertelj. 2 fl. 50 W.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Ben Chananja. Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Inserate sind and. Redaktion in Szegedin oder an Hrn. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die 2spaltige Petitzeile wird mit 10 Nkr. = 2 Sgr. berechnet.

Redaktion:

3 Kronen-Gasse, Poltzer'sches Haus.

Inhalt. Einladung zur Pränumeratiön auf den siebenten Jahrgang des „Ben Chananja.“ — Vorlesungen des isr. ung. Vereines in Pest. — Die Meiselsynagoge und ihre Gegner. — Geographisches und Historisches über Palästina aus der talmudischen Literatur I. Vom Herausgeber. — **Korrespondenz.** Ausland. Breslau (Zahl der Juden an der Universität.) Frankfurt am Main (Württembergische Zustände.) Inland. Wien (Konstitutionelle Bewegung in der Gemeinde.) Pest (Eindruck der Kritik des neuen Cherechts.) Szegedin (Wohlthätigkeit.) Künftirchen (Lehrerwahl.) Battonya (Rabbinerwahl.) Ujhely (Direktorwahl. Schulausgabe im nördlichen Ungarn.) Nordl. Böhmen (Guter Wille und geringe Mittel.) — **Literarischer Kolko** (Der ewige Jude. Arba Koseith.) Von Rabbiner Eisler. — Inserate. (Konturfe von Rechnitz und Szegedin.) — Bemerkung.

Einladung zur Pränumeratiön auf den siebenten Jahrgang des Ben Chananja.

Die Pränumerations-Bedingnisse bleiben unverändert. Man pränumeriert bei allen Postämtern und bei allen soliden Buchhandlungen (in Leipzig bei Franz Wagner):

Ganzjährig mit 7 fl. — kr. ö. W.

Halbjährig „ 3 „ 50 „ „ „

Vierteljährig „ 2 „ — „ „ „

Die Pränumerationsgelder werden franko eingesendet. Wer bis Ende Jänner ganzjährig abonniert, erhält einen der ersten drei Jahrgänge des „Ben Chananja“ gratis. Sammler erhalten auf sechs Exemplare ein Freiemplar. Briefe und Paquete wolle man gefälligst adressiren an die

Redaktion des „Ben Chananja“
in Szegedin.

Eröffnung der Vorlesungen beim ungarisch-israelit. Verein in Pest.

Pest, 7. Dezember.

Letzten Sonnabend boten die Räume des israelitisch-ungarischen Vereines einen ungewöhnlich belebten Anblick. Eine zahlreiche Versammlung unserer Glaubensgenossen, unter welchen wir auch einige dem Verein bisher fremde gebliebene Personen und eine kleine aber gewählte Gruppe von Frauen sahen, fand sich in den sonst stillen Lokalitäten ein. Als noch ungewöhnlicher aber, als diese äußerlichen Merkmale eines neu

erwachenden Interesses für den Verein, muß ich die auf allen Gesichtern zu lesenden Zeichen von Befriedigung und erhöhter Stimmung bezeichnen, nachdem Herr Dr. Pollak seine Vorlesung beendet hatte. Und diese Vorlesung war — wie man wohl denken kann — die Parole, die eben die Anwesenden zusammengeführt hatte.

Herr Dr. Pollak hat in schlagender Weise dargethan, wie man es anfangen muß, ein gemischtes Publikum für ernste, ja geradezu wissenschaftliche Gegenstände nicht nur zu interessieren, sondern mit dem Vortrage derselben selbst wirklich zu unterhalten. Das Thema seiner Vorlesung war der statistische Nachweis der mittleren Lebensdauer bei verschiedenen Menschen nach Alter, Geschlecht, Stand und Beschäftigung. Ein sehr glücklich gewählter Stoff, wenn man die Klippen zu umschiffen weiß, die durch etwa zu große Anhäufung von Ziffern oder auch von Material dem Zuhörer mit Ueberbürdung drohen. Der Vortragende hat es diesmal mit Meisterschaft verstanden, das vorhandene reiche Material zu sichten, und dem Gesichtskreise des Auditoriums anzupassen. Nicht einen Augenblick ermüdete die Aufmerksamkeit, weil immer dafür gesorgt war, dem Geiste durch eingestreute geistvolle, nicht selten witzige Bemerkungen Ruhepunkte und neues Interesse zu geben. Man war fast amüset, und hatte doch zugleich das unvergleichlich angenehme Bewußtsein, etwas Rechtes gelernt zu haben.

Eine in derselben anziehenden Art gehaltene Arbeit schickte der geschätzte Vortragende voraus, in der Zweck und Programm der Vorträge dieses Winters mit Geist, Klarheit und vielem Schwunge auseinander gesetzt waren. Was darin über das Wesen der Bildung, über deren Verhältniß zur Gelehrtheit und Wissenschaft gesagt wird, verdiente in weiten Kreisen bekannt zu werden.

Eine glückliche Idee vom Präsidium des „Izr. Magy. Eglyet“ war es gewiß, den schon in den früheren Jahrgängen eingeführten Winter-Vorträgen eine ernstere, mehr

